

12.064

**Botschaft
zur Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank
erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)»**

vom 15. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Juni 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Die Initiative ist am 6. September 2011 mit 104 778 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Das primäre Ziel der Initiative ist ein rascher Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch. So soll dieser Anteil im Jahr 2030 mindestens die Hälfte des Gesamtenergieverbrauchs decken. Damit dieses Ziel erreicht wird, sollen hauptsächlich verbindliche Zwischenziele festgelegt, Innovationen und Investitionen im Energiebereich vermehrt gefördert und die Energieeffizienz verbessert werden. Fernziel der Volksinitiative ist die vollständige Sicherstellung der Energieversorgung mit Energien aus erneuerbaren Quellen.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die Initiative gegenüber dem geltenden (oder zumindest beschlossenen) Recht kaum Veränderungen im Bereich der Forschungsförderung und der Verschärfung der Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte nach sich ziehen würde.

Zudem dürfte sich nach Meinung des Bundesrats die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung, wonach der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 auf 50 Prozent erhöht werden müsste, aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sehr schwierig gestalten. Für die Erschliessung der Effizienzpotenziale sowie der Potenziale der erneuerbaren Energien wird mehr Zeit benötigt als in der initiierten Regelung vorgesehen. Ein Umbau des Energiesystems, der so rasch vollzogen würde, wie es die Initiative will, zöge auch zusätzliche Kosten nach sich.

Der Bundesrat steht jedoch der allgemeinen Stossrichtung der Initiative, namentlich der Erhöhung des Anteils der Energien erneuerbaren Ursprungs am Verbrauch und der Verbesserung der Energieeffizienz, positiv gegenüber und teilt diese Anliegen. Er lässt zurzeit im Rahmen der Energiestrategie 2050 diesbezüglich neue Massnahmen ausarbeiten und wird diese mit der entsprechenden Botschaft dem Parlament vorschlagen. Die Energiestrategie 2050 wird damit in Richtung der Initiative gehen. Die Fristen zur Behandlung der Initiative verunmöglichen es dem Bundesrat, rechtzeitig einen indirekten Gegenvorschlag oder direkten Gegenentwurf vorzulegen, der mit der Energiestrategie 2050 abgestimmt ist.

Aus all diesen Gründen beantragt der Bundesrat ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag, die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten, und empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	6752
1 Formelle Aspekte und Gültigkeit der Initiative	6754
1.1 Wortlaut der Initiative	6754
1.2 Zustandekommen und Behandlungsfristen	6754
1.3 Gültigkeit	6755
2 Ausgangslage für die Entstehung der Initiative	6755
2.1 Anlass für die Entstehung der Volksinitiative	6755
2.2 Politik des Bundes	6757
2.3 Hängige Vorhaben: «Energiestrategie 2050» und Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz»	6760
2.4 Geltendes Recht	6761
2.5 Anteil erneuerbarer Energien am Endkonsum in der Schweiz	6763
2.6 Entwicklung in der EU	6763
3 Ziele und Inhalt der Initiative	6764
3.1 Ziele der Initiative	6764
3.2 Inhalt der vorgeschlagenen Regelung	6765
3.3 Erläuterung und Auslegung des Initiativtextes	6766
4 Würdigung der Initiative	6769
4.1 Auswirkungen der Initiative bei einer Annahme	6769
4.2 Vorzüge und Mängel der Initiative	6772
4.3 Prüfung eines indirekten Gegenvorschlags	6773
4.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	6774
5 Schlussfolgerungen	6775
Anhang	
Seit der Frühjahrssession 2011 überwiesene Motionen und Postulate zu den Themen «Energieeffizienz» und «Erneuerbare Energien» (Stand April 2012)	6776
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» (Entwurf)	6781

Botschaft

1 Formelle Aspekte und Gültigkeit der Initiative

1.1 Wortlaut der Initiative

Die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» hat den folgenden Wortlaut:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 1^{bis} (neu), 2^{bis} (neu) und 3

^{1bis} Sie stellen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien sicher, um die Schweiz aus ihrer Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien zu befreien, Arbeitsplätze zu schaffen und den Wohlstand der ganzen Bevölkerung langfristig zu sichern.

^{2bis} Er unterstützt Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich sowie private und öffentliche Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

³ Er erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Bei den Vorschriften für neue Anlagen, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt er die beste verfügbare Technologie.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 89 (Energiepolitik)

Der Gesamtenergiebedarf der Schweiz wird ab 2030 mindestens zur Hälfte aus erneuerbaren Energien gedeckt. Der Bundesrat legt für die Entwicklung bis 2030 Zwischenziele fest.

1.2 Zustandekommen und Behandlungsfristen

Die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» wurde am 2. März 2010 von der Bundeskanzlei vorgeprüft¹ und am 6. September 2011 mit den nötigen Unterschriften eingereicht.

¹ BBl 2010 1737

Mit Verfügung vom 29. September 2011 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 104 778 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.²

Die Initiative hat die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Der Bundesrat unterbreitet dazu weder einen direkten Gegenentwurf noch einen indirekten Gegenvorschlag. Nach Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002

³ (ParlG) hat der Bundesrat somit spätestens bis zum 6. September 2012 einen Beschlussentwurf und eine Botschaft zu unterbreiten. Die Bundesversammlung hat nach Artikel 100 ParlG bis zum 6. März 2014 über die Abstimmungsempfehlung zu beschliessen.

1.3 Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die Anforderungen an die Gültigkeit nach Artikel 139 Absatz 3 BV:

- a Sie ist als vollständig ausgearbeiteter Entwurf formuliert und erfüllt somit die Anforderungen an die Einheit der Form.
- b Die Initiative tangiert mehrere verschiedene Handlungsfelder. Zwischen den einzelnen Teilen der Initiative besteht jedoch ein hinreichender sachlicher Zusammenhang, da sie alle auf den Bereich der Förderung von erneuerbaren Energien oder Energieeffizienz zielen. Die Initiative betrifft mehrere verschiedene Teilaspekte einer einzigen übergeordneten Thematik. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Einheit der Materie.
- c Die Initiative verletzt keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht.

2 Ausgangslage für die Entstehung der Initiative

2.1 Anlass für die Entstehung der Volksinitiative

Die Volksinitiative wurde im Frühjahr 2010 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lanciert. Das Anliegen der Initiative ist, dass die Energieversorgung der Schweiz mit erneuerbaren Energien sichergestellt wird. Das soll durch eine effizientere Energienutzung und durch Investitionen im Bereich erneuerbare Energien erreicht werden. Gemäss den Übergangsbestimmungen soll der Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2030 mindestens zur Hälfte mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Damit verlangt die Initiative sowohl im Bereich Elektrizität als auch bei Brenn- und Treibstoffen eine rasche Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien.

Die Anliegen «Steigerung der Energieeffizienz» und «Förderung erneuerbarer Energien» sind im Grundsatz nicht neu. Seit Jahren sind beide Themenbereiche

² BBl 2011 7527

³ SR 171.10

zentrale Bestandteile der energiepolitischen Diskussion und der schweizerischen Rechtsetzung.

Vor dem Hintergrund des Reaktorunfalls von Tschernobyl und dem wachsenden Widerstand gegen das damals geplante Kernkraftwerk Kaiseraugst wurden mehrere Vorstösse eingereicht, die auf das Energie- beziehungsweise das Stromsparen abzielten. So wurden vom Bundesrat Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs⁴ oder ein Strom- beziehungsweise ein Energiespargesetz gefordert⁵. Der Ruf nach Förderung erneuerbarer Energien nahm in den politischen Debatten seit Anfang der 1990er-Jahre zu. Die eingereichten Vorstösse forderten die Förderung bestimmter erneuerbarer Energien, wie Biomasse⁶, in Zusammenhang mit dem Sturm Lothar Holz⁷, Photovoltaik⁸ oder Abwärme⁹, aber auch die Förderung erneuerbarer Energien im Allgemeinen¹⁰. Energieeffizienz als Begriff taucht ab Mitte 2000 häufiger in den Vorstössen auf. Gefordert wurden unter anderem Leistungsverträge mit den Kantonen für Energieeffizienz¹¹, Energieeffizienz statt Grosskraftwerke¹², mehr Energieeffizienz dank Reduktion des Warmwasserverbrauchs¹³, Energiesparmassnahmen beim Trinkwasser¹⁴ und Stromsparmassnahmen bei der öffentlichen Beleuchtung¹⁵.

Nach der Havarie des Kernkraftwerks in Fukushima hat der Bundesrat im Mai 2011 beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Das Parlament hat sich diesem Entscheid inzwischen angeschlossen. Im Zuge dieser Ereignisse hat sich die Diskussion weiter intensiviert. Seit der Frühjahrssession 2011 wurden zahlreiche Vorstösse zu den Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien an den Bundesrat überwiesen (vgl. Tabelle mit überwiesenen Motionen und Postulaten im Anhang). Vorstösse, die die Festschreibung des Anteils am Gesamtenergieverbrauch fordern, den die erneuerbaren Energien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichen sollen, sind nicht überwiesen worden. Der Forderung am nächsten kommen dürfte das Postulat 09.3908 Nussbaumer. Damit wird der Bundesrat aufgefordert, den 2008 verabschiedeten Aktionsplan «Erneuerbare Energien» entsprechend dem europäischen Standard für nationale Aktionspläne anzupassen. Da der Aktionsplan einen Zielwert für den Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2020 enthält, wäre dieser von einer Anpassung an den EU-Standard betroffen¹⁶.

Die politische Auseinandersetzung mit diesen Themen und entsprechende Bestrebungen auf Bundesebene haben sich in der Zeit *nach* der Lancierung der Initiative verstärkt. Die Entstehung der Initiative muss auch vor dem Hintergrund, wie er sich *vor* den Ereignissen 2011 dargestellt hat, gesehen und verstanden werden. Durch die Initiative neu ins Zentrum der Diskussion gerückt wurde indessen das Element des

4 Po 86.491 Müller, Mo Energiekommission EK 86.556, Mo Bundi 87.305, Mo Thür 88.350, Mo Salvioni 88.421, Mo Grüne Fraktion 90.810.

5 Mo Sozialdemokratische Fraktion 88.387, Mo Schmidhalter 88.423, Mo Onken 88.443.

6 Mo Eymann 96.3658.

7 Mo ÜREK-N 00.3010, Mo Lustenberger 01.3021, Mo Föhn 01.3086.

8 Po Rechsteiner R. 01.3179.

9 Po Egger-Wyss 09.3662.

10 Pa. Iv. Dupraz 03.462, Mo Lustenberger 04.3596, Mo Stump 04.3187, Mo Bäumle 09.3329.

11 Mo Leuthard 06.3134.

12 Pa. Iv. Suter 07.434.

13 Mo Chevrier 07.3173.

14 Pa. Iv. 08.451 Neirynek.

15 Mo 08.3167 Rossini.

16 Stellungnahme des Bundesrats zum Postulat vom 11. November 2009.

Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Schweiz: Mit einem sehr ambitionierten Zwischenziel bis 2030 und dem längerfristigen Ziel der vollständigen Deckung des schweizerischen Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien geht die in der «Cleantech-Initiative» vorgeschlagene Regelung deutlich über bisherige Forderungen hinaus.

2.2 Politik des Bundes

In Sachen Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Auslöser der neueren Energiedebatten war die erste Ölkrise im Jahr 1973: Innert kurzer Zeit vervierfachte sich der Rohölpreis und zeigte den Industriestaaten die Abhängigkeit von Energieimporten auf. Diskussionen über die Zukunft der Energieversorgung setzten ein. Ein erster Energieartikel, der auf Verfassungsstufe Richtlinien schaffen wollte, scheiterte 1983 am Ständemehr. Im zweiten Anlauf wurde der Energieartikel 1990 in die Bundesverfassung aufgenommen. Seither ist in der Verfassung verankert, dass sich Bund und Kantone für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und explizit auch für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einsetzen.

Die Umsetzung dieser Politik wurde in einer ersten Phase im Energienutzungsbeschluss festgehalten. Als Instrument der Politik zum rationellen und sparsamen Einsatz der Energie sowie zur Förderung erneuerbarer Energien diente ab 1990 das Programm Energie 2000 sowie ab 2001 das Nachfolgeprogramm EnergieSchweiz. Ab 1990 wurden auch in allen Kantonen eigene Energiegesetze und energiepolitische Vorschriften erlassen. Mit der Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG)¹⁷ und der Energieverordnung (EnV)¹⁸ am 1. Januar 1999 wurde der Auftrag erfüllt, der 1990 vom Stimmvolk erteilt wurde.

Das EnG bezweckt:

- die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- die sparsame und rationelle Energienutzung;
- die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

Seit dem 1. Januar 2009 gelten zudem folgende im EnG festgehaltene Eckwerte:

- Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Der Bundesrat kann Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von 10 Prozent diesem Ziel anrechnen.
- Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen.

¹⁷ Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG); SR **730.0**.

¹⁸ Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV); SR **730.01**.

- Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte ist bis zum Jahr 2030 «mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung» zu stabilisieren.

Seit den 1990er-Jahren sind somit die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang mit Energie Ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese beiden Ziele waren im Jahr 2007 auch Elemente der sogenannten Vier-Säulen-Strategie des Bundesrats. Die Strategie umfasst Energieeffizienz, erneuerbare Energien, den Ersatz und Neubau von Grosskraftwerken zur Stromproduktion sowie die Energieaussenpolitik. Zur Konkretisierung der beiden ersten Punkte hat der Bundesrat ein Jahr später Aktionspläne verabschiedet¹⁹. Mit diesen sollen der Verbrauch fossiler Energien von 2010–2020 um 20 Prozent gesenkt, der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch um 50 Prozent gesteigert (auf rund 24 Prozent im Jahr 2020) und der Anstieg des Stromverbrauchs zwischen 2010 und 2020 auf maximal fünf Prozent begrenzt werden. Nach 2020 sehen die Aktionspläne eine Stabilisierung des Stromverbrauchs vor. Die beiden Aktionspläne umfassen einen Mix aus Anreizen, Fördermassnahmen, Verbrauchsvorschriften, Minimalstandards sowie Massnahmen im Bereich Forschung und Ausbildung.

Ein Instrument zur Umsetzung dieser Ziele ist das Programm EnergieSchweiz in seiner dritten Etappe von 2011–2020. Die Aktivitäten von EnergieSchweiz sind auf Sensibilisierung, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung, Vernetzung und Förderung fortschrittlicher Projekte ausgerichtet.

Daneben tragen Effizienzvorschriften, die Energieetikette, wettbewerbliche Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen oder die für die Befreiung von der CO₂-Abgabe eingesetzten Zielvereinbarungen mit Unternehmen zur Steigerung der *Energieeffizienz* bei. Ganz allgemein unterstützt die Klimapolitik die Erreichung der energiepolitischen Ziele. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011²⁰ über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) sind die Treibhausgasemissionen im Inland bis 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu reduzieren. Die Massnahmen zielen auf die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger, auf deren Substitution durch erneuerbare Energien sowie auf Investitionen in emissionsarme Technologien ab. Dadurch werden nicht nur die Treibhausgasemissionen verringert, sondern auch der Energieverbrauch. Analog zur EU führt die Schweiz ab Mitte 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen ein. Mittels individueller Zielvorgaben für Schweizer Importeure sollen die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr zugelassenen Personenwagen bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer gesenkt werden.

Hauptpfeiler der Förderung der Produktion von *Elektrizität aus erneuerbaren Energien* ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze werden die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten der Netzbetreiber für die Übernahme der Elektrizität, die aus vergütungsberechtigten Technologien (bspw. Kleinwasserkraft, Windenergie, Photovoltaik, Biomasse) gewonnen wird, finanziert (Art. 15b Abs. 1 Bst. a EnG). Mit dem Ziel, den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf ein ökologisch nachhaltiges Niveau zu senken, hat der Bundesrat im Oktober 2010 umfassendere Bestrebungen

¹⁹ Aktionspläne «Energieeffizienz» und «Erneuerbare Energien», Bundesamt für Energie, 2008.

²⁰ BBl 2012 113.

für eine grüne Wirtschaft initiiert. Grosses Potenzial bergen beispielsweise die Entwicklung und die verstärkte Nutzung von Cleantech (vgl. unten), die verbesserte Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Umweltbelastung von Produkten oder die verbesserte Ressourceneffizienz von Kommunikations- und Informationstechnologien. Die Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen für eine grüne Wirtschaft sind als Richtliniengeschäft in der Legislaturplanung 2011–2015 verankert.

Masterplan Cleantech – eine Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien

In einen ähnlichen Themenbereich wie die Initiative kann der Masterplan Cleantech eingeordnet werden. Am 16. September 2011 hat der Bundesrat den Masterplan Cleantech zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien Massnahmen beschlossen.

Ausgangspunkt und Motivation der bundesrätlichen Strategie ist die Erkenntnis, dass Cleantech ein wichtiger Wachstumsmarkt der Zukunft ist und dass die Schweizer Wirtschaft mit Cleantech-Innovationen an diesem Wachstum partizipieren kann. Ziel ist, die Schweizer Wirtschaft im globalen Wachstumsmarkt der ressourceneffizienten Produkte, Dienstleistungen und erneuerbaren Energien bis 2020 optimal zu positionieren.

Als ersten Schwerpunkt hat der Bundesrat Massnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich beschlossen, wie beispielsweise die Optimierung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und Unternehmen. Zudem werden Vorschläge für die Schaffung nationaler institutionsübergreifender Kompetenzzentren und für ein nationales Forschungsprogramm im Bereich der Substitution und Wiederverwendung versorgungskritischer Metalle erarbeitet.

Zweitens will der Bundesrat Analysen durchführen als Grundlage für weitere Entscheidungen. So lässt er ein Inventar innovationshemmender Regulierungen erstellen und prüft die Ausweitung der Recyclingpflicht auf eine breitere Palette ressourcenrelevanter Produkte. Geprüft wird auch ein Monitoringsystem über den technologischen Fortschritt bei elektrischen Geräten. Zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten im Umwelttechnologiebereich und von Leuchtturmprojekten im Bereich kommunale Infrastrukturen sollen Public-Private-Partnership-Finanzierungsmodelle erarbeitet werden. Schliesslich werden die Verantwortlichen des Bundes im Beschaffungswesen beauftragt, die Möglichkeiten für den Einsatz ressourceneffizienter Technologien, Produkte, Dienst- und Bauleistungen sowie erneuerbarer Energien aktiv zu nutzen.

Der Masterplan Cleantech ist ein Koordinations- und Kommunikationsinstrument und geht über Behörden- und Institutionsgrenzen hinaus. Neben den Massnahmen, die der Bundesrat beschlossen hat, enthält er auch Empfehlungen für die Kantone, die Wirtschaft und die Wissenschaft. Damit erhalten letztere die nötige Orientierung, um ihre Handlungen in eine gemeinsame Richtung zu lenken.

Der Masterplan Cleantech führt wie die Cleantech-Initiative das Wort Cleantech im Titel. Er beinhaltet aber im Unterschied zur Initiative keine quantitativen Ziele. Der Zeithorizont der im Masterplan Cleantech beschriebenen Ziele erstreckt sich bis zum Jahr 2020. Die Massnahmen des Masterplans sind auf die Gestaltung optimaler Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ausgerichtet. Der Masterplan Cleantech ist breiter angelegt als die Cleantech-

Initiative: Er betrifft den ganzen Cleantech-Bereich, die Initiative nur den Energiebereich. Die Massnahmen zur Optimierung des Wissens- und Technologietransfers und die Analyse der Finanzierungsmöglichkeiten von Start-ups und Innovationen, die der Masterplan vorsieht, gehen in eine ähnliche Richtung wie Artikel 89 Absatz 1^{bis} der Initiative.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die sich in Erarbeitung befindende Energiestrategie 2050 thematisch näher an der Stossrichtung der Initiative liegt als der Masterplan Cleantech.

2.3 Hängige Vorhaben: «Energiestrategie 2050» und Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz»

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. National- und Ständerat haben sich in der Sommer- und Herbstsession 2011 dem Grundsatzentscheid angeschlossen. Der Ausstiegsentscheid erfordert eine neue Energiestrategie, mit dem Ziel, den Energieverbrauch in allen Anwendungsbereichen soweit wie möglich zu reduzieren. An den bestehenden Klimazielen wird festgehalten. Im Zentrum der neuen *Energiestrategie 2050* stehen die Stärkung der Energieeffizienz und die Förderung der erneuerbaren Energien. Mit einem langfristig gestalteten, gestaffelten Ausstieg aus der Kernenergie steht denn auch die erforderliche Zeit zur Erschliessung der Effizienzpotenziale sowie der Potenziale der erneuerbaren Energien zur Verfügung. In den vom Bundesrat geführten Aussprachen zur Energiestrategie 2050 wurden für die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien unter anderem folgende Eckwerte festgelegt:

Mit den Massnahmen im Bereich *Energieeffizienz* wird darauf abgezielt, den Energieverbrauch zu senken. Sowohl bei den Gebäuden und Elektrogeräten als auch bei Industrie und Dienstleistungen sowie der Mobilität besteht ein beträchtliches Einsparpotenzial. Das Stromsparen soll durch Zielvereinbarungen, marktwirtschaftliche Anreize, wettbewerbliche Ausschreibungen, innovative Tarifmodelle, technische Fortschritte, strengere Vorschriften und zusätzliche Anstrengungen in der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung gefördert werden.

Die Stromproduktion aus *erneuerbaren Energien* soll erheblich erhöht werden. Dazu soll das bestehende Fördersystem der KEV überarbeitet und optimiert werden: Dies soll unter anderem durch die Erhöhung der Mittel, die Optimierung der Vergütungssätze und die Einführung von Investitionsbeiträgen für kleine Photovoltaik-Anlagen geschehen. Ebenfalls sollen bei der Raumplanung Gebiete für Anlagen zur erneuerbaren Energieproduktion ausgeschieden und bezeichnet werden.

Der Umbau des Energiesystems Schweiz ist unter Berücksichtigung möglicher Interessenkonflikte sowie der Zielsetzungen in den Bereichen Klima-, Gewässer- und Landschaftsschutz und Raumplanung sowie unter Wahrung der bewährten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu vollziehen. Für die Zeit nach 2020 soll eine weitere Etappe der Energiestrategie 2050 konzipiert werden, mit der ein fließender Übergang vom bestehenden Förder- hin zu einem Lenkungssystem innerhalb einer vertretbaren Übergangsfrist angestrebt wird. Der Bundesrat wird die Vorlage zur Energiestrategie 2050 Ende Sommer 2012 in die Vernehmlassung schicken. Sie wird voraussichtlich im Sommer 2013 dem Parlament unterbreitet.

Gemäss dem Initiativtext sollen Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich unterstützt werden. Damit ist auch die Energieforschung betroffen, die ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik des Bundes ist. Mit der Botschaft vom 22. Februar 2012 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013–2016²¹ sind im Bereich der Energieforschung sowohl institutionelle Fördermassnahmen (Weiterführung der Kompetenzzentren im ETH-Bereich auf bisherigem Niveau; zusätzlich Gründung und Aufbau eines Zentrums für Photovoltaik) wie auch Massnahmen im Bereich der kompetitiven Förderung (namentlich eine neue Serie von Nationalen Forschungsprogrammen «Energie») vorgesehen. Zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 im Forschungsbereich sind jedoch zusätzliche Massnahmen erforderlich. Der Bundesrat hat deshalb das EDI beauftragt, in Zusammenarbeit mit EVD und UVEK einen langfristig orientierten Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz» zu erarbeiten und eine Botschaft zu diesem Aktionsplan vorzulegen. Darin soll der Bedarf für Zusatzmittel gegenüber den in der BFI-Botschaft bereits eingeplanten ordentlichen Forschungsmassnahmen begründet und deren zweckgebundene Verwendung festgelegt werden.

In Prüfung ist zudem eine *ökologische Steuerreform* im Bereich Energie. Mittels neuer Prioritäten bei der Besteuerung sollen unerwünschte Aktivitäten wie Energieverbrauch und Umweltverschmutzung stärker belastet, erwünschte Aktivitäten wie Arbeit und Investitionen dagegen entlastet werden können. Die Rückgabe der Einnahmen aus einer Energieabgabe hätte hauptsächlich über Steuer- und Abgabensenkungen zu erfolgen. Die Arbeiten hierzu werden mit denjenigen für die zweite Etappe der Energiestrategie koordiniert.

2.4 Geltendes Recht

Im geltenden Recht fehlt ein Auftrag, wonach die vollständige *Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen* anzustreben ist. Ebenso fehlen Vorgaben, wonach bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Prozentsatz des Gesamtenergieverbrauchs mit erneuerbarer Energie zu decken wäre. Es finden sich einzig die bereits angesprochenen Bestimmungen in Artikel 1 Absätze 3–5 EnG. Danach muss die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien resp. aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2000 mindestens um 5400 GWh beziehungsweise um 2000 GWh erhöht werden. Zudem soll der Energieverbrauch privater Haushalte stabilisiert werden. Bereits heute sehen jedoch verschiedene Bestimmungen, insbesondere im Energiegesetz sowie im Stromversorgungsgesetz (StromVG)²² und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV)²³ die verstärkte Nutzung und Förderung²⁴ und den Vorrang²⁵ erneuerbarer Energien vor. Die *Zusammenarbeit von Bund und – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – Kantonen mit der Wirtschaft* ist dabei wie im gesamten Bereich von Energiepolitik und Energierecht bereits heute zentral. Eine gewisse Kooperationspflicht

²¹ BBl 2012 3099

²² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG); SR 734.7.

²³ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV); SR 734.71.

²⁴ Vgl. z.B. Art. 89 Abs. 3 zweiter Satz BV, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 5 Abs. 3 EnG, ferner Art. 6, 7a und 7b EnG.

²⁵ Vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 StromVG, Art. 26 Abs. 1 StromVV.

findet sich bereits in der Verfassung (Art. 89 Abs. 5 BV), ausdrücklich wurde die Zusammenarbeit im Weiteren in Artikel 2 EnG (insbes. Abs. 2) festgehalten. Im Energierecht kommen Branchendokumenten denn auch regelmässig eine wichtige Rolle zu.

Die geltende Verfassung sieht die *Förderung der «Entwicklung von Energietechniken insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien»* vor. Aufgrund dieser einschränkenden Formulierung bezieht sich der Förderauftrag in Artikel 89 BV nur auf die *Entwicklung* neuer Techniken. Die Förderung von Massnahmen, die über eine reine *Entwicklung* neuer Techniken hinausgehen (und z.B. auch die Anwendung solcher Techniken betreffen), muss sich auf eine zusätzliche Kompetenzbestimmung, beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes, stützen²⁶. Von dieser Möglichkeit wurde denn auch Gebrauch gemacht. Unter Einbezug weiterer Kompetenznormen wurde für den Energiebereich auf Gesetzesstufe ein relativ weitgehendes und umfassendes System an Fördermechanismen, -aufträgen und -möglichkeiten geschaffen. Das EnG sieht Fördermassnahmen in den Bereichen Information und Beratung (Art. 10), Aus- und Weiterbildung (Art. 11), Forschung, Entwicklung und Demonstration (Art. 12) und Energie- und Abwärmennutzung (Art. 13) vor. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und der forschungsnahen Entwicklung können im Weiteren auch gestützt auf das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG)²⁷ unterstützt werden.

Beim Erlass von *Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten* beschränkt sich die geltende BV auf einen Gesetzgebungsauftrag (Art. 89 Abs. 3 erster Satz BV). Der Bund hat diesen Bereich – im Gegensatz zum Energieverbrauch in Gebäuden, für dessen Regelung vor allem die Kantone zuständig sind – umfassend zu regeln. Dem Gesetzgebungsauftrag wird in Artikel 8 EnG sowie in den am 1. Mai 2012 in Kraft getretenen Artikeln 11d ff. CO₂-Gesetz²⁸ nachgekommen. Heute sind gemäss Artikel 8 Absatz 5 EnG insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen dem «Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen» anzupassen. Nicht statuiert wird dagegen die Berücksichtigung der «besten verfügbaren Technologie». Im Weiteren stellen im geltenden Recht die technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Tragbarkeit und das allfällige überwiegende öffentliche Interesse Schranken dar, die bei sämtlichen anvisierten Massnahmen beachtet werden müssen (vgl. Art. 3 Abs. 4 EnG). Hinzuweisen ist auf die am 23. Dezember 2011 beschlossene Änderung von Artikel 8 EnG²⁹ (Inkrafttreten: 1. Juli 2012³⁰). Nach der neuen Fassung dieser Bestimmung hat eine Orientierung «an den besten verfügbaren Technologien» zu erfolgen, wenngleich nicht vorbehaltlos. So soll gleichzeitig eine Orientierung an der Wirtschaftlichkeit erfolgen und es sind internationale Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen zu berücksichtigen.

²⁶ Vgl. René Schaffhauser in: Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl. 2008, Zürich/St. Gallen/Basel/Genf, Art. 89 BV Rz. 14.

²⁷ SR 420.1

²⁸ AS 2012 351

²⁹ BBl 2012 111

³⁰ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 2012 (im vereinfachten Verfahren gefällt).

2.5 Anteil erneuerbarer Energien am Endkonsum in der Schweiz

Der Endenergieverbrauch der Schweiz betrug im Jahr 2010 rund 253 Terawattstunden (TWh)³¹. Davon entfielen rund 60 TWh auf Elektrizität. Der Endverbrauch der erneuerbaren Energien ist von 1990–2010 von 35 auf 49 TWh gewachsen, der Endenergieverbrauch insgesamt von 222 auf 253 TWh³². Der Zuwachs betrug also bei den erneuerbaren Energien rund 40 Prozent und beim Endenergieverbrauch 14 Prozent. Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch stieg somit in den vergangenen 21 Jahren von 15,8 Prozent auf 19,4 Prozent oder um rund 3,5 Prozentpunkte. Dieser Anteil betrug 2010 bei der Wärmeerzeugung 15,3 Prozent und beim Stromverbrauch 53,6 Prozent³³.

Von der Netto-Elektrizitätsproduktion im Jahr 2010 von rund 64 TWh waren 57 Prozent erneuerbaren Ursprungs, davon der Grossteil aus der Wasserkraftnutzung. Der Beitrag der Nutzung von Sonnenenergie, Biomasse, Biogas, Wind und Abfall betrug 2,2 Prozent.

2.6 Entwicklung in der EU

Der Europäische Rat hat im Jahr 2007 ehrgeizige energie- und Klimaschutzpolitische Ziele für das Jahr 2020 verabschiedet: Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent im Vergleich zu 1990, Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 Prozent und Verbesserung der Energieeffizienz um 20 Prozent im Vergleich zu einer Entwicklung ohne neue Massnahmen. Das Europäische Parlament hat die Ziele über die letzten Jahre kontinuierlich unterstützt.

Im Rahmen dieses Klima- und Energiepakets hat die EU die Richtlinie 2009/28/EG³⁴ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RES-Richtlinie) erlassen. Gemäss der RES-Richtlinie soll EU-weit bis 2020 ein Ziel von 20 Prozent erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch erreicht werden, dies gegenüber 8,9 Prozent im Jahr 2006. Von diesem übergeordneten Ziel werden verbindliche nationale Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten abgeleitet. Ausgehend von der Notwendigkeit des Zubaus erneuerbarer Energien in allen Mitgliedstaaten, wird beim restlichen geforderten Zubau nach der Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedstaaten differenziert.

Weil sich abzeichnete, dass das 20 Prozent-Effizienzziel verfehlt würde, forderten der EU-Rat und das Europäische Parlament ein entschlosseneres Vorgehen. In der

³¹ Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2010, Bundesamt für Energie. Mit Umrechnung von Terajoule in Terawattstunden.

³² Schweizerische Statistik der erneuerbaren Energien Ausgabe 2010, Bundesamt für Energie.

³³ Die Berechnung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endkonsum hängt beim Strom von Annahmen hinsichtlich der Zusammensetzung des importierten und exportierten Stroms ab.

³⁴ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneubaren Quellen und zur Änderung und anschliessenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

Folge präsentierte die Kommission im Juni 2011 den Vorschlag zu einer neuen Energieeffizienzrichtlinie,³⁵ die u.a. folgende Massnahmen enthält:

- Die Staaten legen ein verbindliches Energieeinsparziel für 2020 fest (ausgedrückt als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs), das vom 20 Prozent Gesamtziel der EU abgeleitet ist.
- Die Staaten führen Effizienzverpflichtungssysteme ein, wonach Energieunternehmen Energieeinsparungen von 1,5 Prozent pro Jahr erzielen. Ausgenommen hiervon ist der Verkehrsbereich.
- Die Staaten führen angemessene und wirksame Sanktionen bei Nichteinhalten der Effizienzvorgaben ein.

Die neue Energieeffizienzrichtlinie ist zur Zeit in Diskussion und soll bis Ende Jahr verabschiedet werden.

Im Dezember 2011 hat die EU-Kommission ihren Energiefahrplan 2050³⁶ veröffentlicht. Im Rahmen von Szenarien werden Wege zur Umstellung des Energiesystems in Richtung verminderten Umsatz von Kohlenstoff (Dekarbonisierung) mit dem Zeithorizont 2050 untersucht. Die Kommission kommt im Papier zum Schluss, dass die Verbesserung der Energieeffizienz in allen Dekarbonisierungsszenarien Priorität hat. Zudem sei ein höherer Anteil erneuerbarer Energien über das Jahr 2020 hinaus eine Hauptvoraussetzung für ein nachhaltiges und sicheres Energiesystem. Gemäss dem Energiefahrplan deuten für 2030 «alle Dekarbonisierungsszenarien darauf hin, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auf ca. 30 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs steigt». Die EU-Kommission setzt auch auf die CO₂-Abtrennung und Speicherung (CCS-Technologie) sowie die Kernenergie als Instrumente zur Dekarbonisierung.

Für das Jahr 2008 wird für die EU (EU-27) ein Anteil der Energien erneuerbaren Ursprungs (RES) am Bruttoinlandverbrauch von 10,3 Prozent ausgewiesen³⁷. Im Jahr 2006 betrug der entsprechende Wert 8,9 Prozent. In Frankreich betrug der Anteil 9,6 Prozent im Jahr 2006 und 11,0 Prozent im Jahr 2008. Für Deutschland wird eine Steigerung von 7,0 Prozent im Jahr 2006 auf 9,1 Prozent im Jahr 2008 ausgewiesen. In Italien hatten 2006 die Energien aus erneuerbaren Quellen einen Anteil von 5,3 Prozent, im Jahr 2008 betrug dieser 6,8 Prozent.

3 Ziele und Inhalt der Initiative

3.1 Ziele der Initiative

Das primäre Ziel der Initiative ist ein rascher Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch, mit dem Fernziel der vollständigen Sicherstellung der Energieversorgung mit Energien aus erneuerbaren Quellen. Damit diese Ziele erreicht werden, sollen hauptsächlich verbindliche Zwischenziele festgelegt, Innovationen und Investitionen im Energiebereich vermehrt gefördert und die Energieeffizienz verbessert werden.

³⁵ KOM (2011) 370

³⁶ KOM (2011) 885

³⁷ EU Energy in Figures 2011, European Commission.

Den Initiantinnen und Initianten ist es auch ein Anliegen, den – zum Zeitpunkt der Lancierung der Initiative noch geplanten – Ersatz der Kernkraftwerke (KKW) durch neue KKW zu verhindern³⁸. Sie führen im Weiteren an, dass bei einem höheren Anteil von Energien aus erneuerbaren Quellen die Abhängigkeit von Erdöl-, Erdgas- und Uranimporten und damit auch die Abhängigkeit von politisch instabilen Regionen reduziert werde und argumentieren mit positiven Auswirkungen der Initiative auf den Klimaschutz.

Die Initiantinnen und Initianten betonen in ihrem Argumentarium jedoch auch volkswirtschaftliche Aspekte der angestrebten Regelung: Eine Politik mit gezielten Anreizen, die auch Förderung umfasst, soll nachhaltigen Wohlstand und – gemäss Angaben des Initiativkomitees – 100 000 neue Arbeitsplätze in der Schweiz schaffen. Nach Auffassung der Initiantinnen und Initianten schafft die Initiative den Rahmen, damit die Schweiz im Bereich Cleantech nicht nur bei der Forschung, sondern auch bei der Produktion international mithalten kann.

3.2 Inhalt der vorgeschlagenen Regelung

Die mit der Volksinitiative vorgeschlagene Regelung betrifft im Wesentlichen drei Handlungsfelder:

Zentraler Bestandteil der Initiative ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf der Schweiz. Nach dem neu vorgeschlagenen Absatz 1^{bis} von Artikel 89 BV haben Bund und Kantone in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien sicherzustellen, um die Schweiz aus ihrer Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien zu befreien, Arbeitsplätze zu schaffen und den Wohlstand der ganzen Bevölkerung langfristig zu sichern. Gleichzeitig soll ergänzend eine Übergangsbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werden, wonach ab dem Jahr 2030 mindestens die Hälfte des Gesamtenergiebedarfs der Schweiz aus erneuerbaren Energien zu decken ist. Der Bundesrat würde im Übrigen beauftragt, für die Zeit bis 2030 Zwischenziele festzulegen.

Andererseits soll der in Artikel 89 Absatz 3 BV enthaltene energiespezifische Fördertatbestand auf Verfassungsstufe ausgedehnt werden. Der Bund soll künftig basierend auf diesen Verfassungsartikel nicht nur «die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien» fördern, sondern allgemein «Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich sowie private und öffentliche Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz» unterstützen.

Letztlich soll die Pflicht zum Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten ergänzt werden mit der Vorgabe, dass bei Vorschriften für neue Anlagen, Fahrzeuge und Geräte die beste verfügbare Technologie berücksichtigt werden muss.

³⁸ Bspw. in den Argumentarien «Fragen und Antworten zur Cleantech-Initiative» oder «Hintergrundinformationen zur Cleantech-Initiative» auf www.cleantech-initiative.ch (Stand 23. März 2012).

In Anbetracht der an verschiedenen Stellen recht grossen Nähe des Initiativtextes zum geltenden oder zumindest bereits beschlossenen Recht (vgl. Ziff. 2.4) ist vorliegend im Besonderen dieses Verhältnis zu klären, das heisst die Frage, wo und inwiefern der Initiativtext Neuerungen enthält.

Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf der Schweiz

Kern der Initiative ist das Ziel, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu steigern bis hin zur vollständigen Sicherstellung der schweizerischen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Klärend zu betonen ist, dass sich die Bestimmung nicht auf den Strom-, sondern den Gesamtenergiebedarf der Schweiz bezieht.

Die vorgeschlagene Regelung enthält eine klare Vorgabe für die Zeit bis und mit dem Jahr 2030. Ab 2030 soll mindestens die Hälfte des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bis zum Jahr 2030 hat der Bundesrat klare Zwischenziele festzulegen. Genauere Inhalte oder Konsequenzen dieser an sich eindeutigen Regelung lassen sich jedoch nicht aufzeigen. Ausgehend vom bisherigen Wachstum des Anteils erneuerbarer Energien am schweizerischen Gesamtenergieverbrauch (vgl. Ziff. 2.5) dürfte unbestritten sein, dass obige Zielsetzungen tiefgreifende Änderungen im gesamten Energiebereich erfordern würden (vgl. nachfolgend auch 4.2). Der Bund könnte sich jedenfalls nicht darauf beschränken, Zwischenziele festzulegen, sondern hätte in den verschiedensten Bereichen konkrete und weitreichende Massnahmen zur Umsetzung der Ziele vorzusehen. Art oder Richtung der konkreten Umsetzungsmassnahmen werden durch die Vorlage weitestgehend offengelassen und müssten zunächst im politischen Diskurs entwickelt werden. Klar ist so weit einzig die Zielvorgabe.

Keine gleichermassen klaren Zielvorgaben enthält die vorgeschlagene Regelung für den weiteren Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien *nach* dem Jahr 2030. Klar ist das Fernziel einer Sicherstellung der schweizerischen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Nicht nur die Art der Zielerreichung, sondern auch der Zeitraum bleibt hier aber offen.

Trotz offener Fragen bleibt der vorgeschlagene Artikel 89 Absatz 1^{bis} BV doch eine Regelung mit einer klaren Zielrichtung und beinhaltet als solche auch für die Zeit nach 2030 einen Auftrag. Bund und Kantone hätten ihr Handeln demnach an diesem Fernziel auszurichten. Sie hätten Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen und diese umzusetzen. Offen bleibt lediglich die Art und der Zeitraum der Umsetzung. In diesem Sinne würde Artikel 89 BV eine etwas neue Ausrichtung erhalten. Es wäre nicht mehr vom Ziel der «Förderung erneuerbarer Energie», sondern vom Ziel der «vollständigen Versorgung mit erneuerbarer Energie» auszugehen.

Gleichzeitig kann nicht unbeachtet bleiben, dass in diesem Themenbereich ein Spannungsfeld verschiedener Interessen besteht. Dieses würde sich auch über eine allfällige neue Verfassungsbestimmung nicht ohne Weiteres auflösen lassen. Es ist einerseits bereits heute zentraler und selbstverständlicher Bestandteil des Klima- und Umweltschutzes, die Nutzung fossiler Energien möglichst zu beschränken. Andererseits müssen – heute wie auch nach einer allfälligen Annahme der neuen Verfassungsbestimmung – ebenso selbstverständlich Faktoren beachtet werden, die einem vollständigen Verzicht auf nicht erneuerbare Energien entgegenstehen (z.B. anders-

gerichtete Umwelt-, Natur- und Heimatschutzinteressen, Verhältnismässigkeit bestimmter Regelungen etc.). Diese Faktoren könnten auch mit einer Bestimmung wie der vorgeschlagenen nicht übergangen werden. Vor dem Hintergrund eines solchen Spannungsfeldes verschiedener rechtlich schützenswerter Interessen kann nicht abschliessend beurteilt werden, welcher konkrete Gehalt dieser neuen Norm in ihrer Umsetzung zukäme beziehungsweise wo und inwieweit diese eine konkrete Wirkung entfalten würde. Die Abwägung und Wertung dieser entgegenstehenden Interessen ist jedenfalls nicht allein Frage der rechtlichen Auslegung des Initiativtextes, sondern wäre letztlich Teil des Gesetzgebungsprozesses und damit auch Sache des Bundesgesetzgebers.

Ausdehnung des energiespezifischen Fördertatbestands

Der grösste Auslegungsbedarf dürfte im Bereich der Neuregelung des Fördertatbestands bestehen. Bislang war die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien, zu fördern. Neu sollen «Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich sowie private und öffentliche Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz» unterstützt werden.

Zu klären ist vor allem der verwendete Begriff der Innovation. Nach gängigen Nachschlagewerken impliziert der Begriff nicht nur das Entdecken oder Erfinden einer Neuerung, sondern insbesondere auch die Einführung und/oder die Anwendung solch neuer Ideen, Techniken oder auch Produkte. Eine übereinstimmende Begriffsbestimmung findet sich denn auch im Zusammenhang mit der Revision des Forschungsartikels (Art. 64 BV) im Mai 2006: gemäss dem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zielt der neu in Artikel 64 Absatz 1 BV aufgenommene Begriff der Innovation «nicht auf die in der Forschung genuin angelegte Innovationsleistung («Erkenntnisgewinn»), sondern auf die Nutzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Anwendungsbereich, das heisst in der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Gesellschaft und Wirtschaft («anwendungs- und marktorientierte Innovation») auf die Nutzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Anwendungsbereich»³⁹. Der Begriff der Innovation bezieht sich damit auf ein breiteres Handlungsfeld als der bislang in Artikel 89 BV verwendete Begriff der Entwicklung. Letzterer umfasst die auf die Entwicklung folgenden Umsetzungsprozesse nicht. Neu in Artikel 89 BV wäre auch die Unterstützung «private(r) und öffentliche(r) Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz».

Insofern sind die in der Initiative vorgeschlagenen Aufträge zur Unterstützung des Energiebereichs in Artikel 89 BV weiter gefasst als bislang und zwar sowohl hinsichtlich der betroffenen Themen- oder Tätigkeitsbereiche als auch hinsichtlich der zu unterstützenden Phasen einer Innovation (Erfindung, Entwicklung und Einführung oder Anwendung). Die Intensität und die Grenzen dieser dem Bund zugewiesenen Unterstützungsrechte und -pflichten, das heisst, die Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen und der Umfang der Unterstützung müssten hingegen auf Gesetzesstufe geklärt werden. Ebenso wären auf diesem Weg die zu unterstützenden Fördermassnahmen und Investitionen klarer zu umreissen.

³⁹ Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zur Parlamentarischen Initiative «Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung» vom 23. Juni 2005, BBl 2005 5479 ff., S. 5512.

Die Frage, welche Neuerungen die initiierte Regelung bringt, kann jedenfalls nicht allein aufgrund einer isolierten Betrachtung des Artikels 89 BV beantwortet werden. Zwar fehlt heute eine mit dem vorgeschlagenen Artikel 89 Absatz 2^{bis} BV vergleichbare, spezifisch auf den Energiebereich bezogene Verfassungsbestimmung. Jedoch sieht Artikel 64 Absatz 1 BV vor, dass der Bund neben der wissenschaftlichen Forschung auch die Innovation fördert. Auch gestützt auf den Umweltschutzartikel (Art. 74 BV) sind verschiedene staatliche Förderungen und Unterstützungen möglich. Wie in Ziffer 2.4 beschrieben werden daher bereits heute auch «Innovationen» sowie weitere, sich nicht auf das Stadium der Entwicklung beschränkende, öffentliche und private Investitionen im Energiebereich unterstützt. Der Bund stützt sich dabei – mangels energiespezifischer Verfassungsnorm – auf andere Kompetenznormen. Umgekehrt wären auch bei einer allfälligen Annahme und Umsetzung des vorgeschlagenen Artikels 89 Absatz 2^{bis} BV ähnliche Überlegungen anzustellen wie im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs Innovation in Artikels 64 Absatz 1 BV. Das heisst, bei den verschiedenen Förderungen wäre insbesondere stets dem Gedanken der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns Rechnung zu tragen⁴⁰, und im Übrigen könnte auch hier die ausdrückliche Nennung der Förderung von Innovationen und Investitionen kaum so verstanden werden, dass der Bund damit zu einer «ordnungspolitisch diskutablen Wirtschaftsförderung im Sinne einer umfassenden Industriepolitik» berechtigt oder gar verpflichtet würde⁴¹.

Wenngleich die mit der Initiative vorgesehenen Verpflichtungen des Bundes also ein breiteres Handlungsfeld betreffen und rechtlich weiter gehen mögen als die bisherigen, so bleibt – insbesondere auch angesichts des heutigen etablierten Systems an weitgehenden Fördermechanismen – doch offen, welche konkreten Veränderungen diese Neuregelung bewirken würde. Auch in diesem Themenbereich gilt, dass gewisse Entscheide über noch offene Punkte letztlich Sache des Bundesgesetzgebers wären.

Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologie beim Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen Fahrzeugen und Geräten

Wie in Ziffer 2.4 aufgezeigt wurde, hat die Regelung in diesem Bereich bereits eine Neuerung erfahren – wenn auch «nur» auf Gesetzesebene. Gemäss der am 23. Dezember 2011 beschlossenen Revision des EnG, hat sich der Bundesrat beim Erlass von Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte unter anderem an den besten verfügbaren Technologien zu orientieren. Insofern stellt sich die Frage, ob die initiierte Regelung überhaupt noch über das beschlossene Recht hinausgeht. Die in der Initiative vorgeschlagene Regelung nennt als einziges zu berücksichtigendes Kriterium die «beste(n) verfügbare(n) Technologie». Die Regelung in der im Dezember 2011 beschlossenen Fassung von Artikel 8

⁴⁰ Vgl. Gerhard Schmid/Markus Schott in: Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl. 2008, Zürich/St. Gallen/Basel/Genf, Art. 64 BV, Rz. 13.

⁴¹ Vgl. dazu im Zusammenhang mit der Ausnahme des Begriffs «Innovation» in Art. 64 Abs. 1 BV die Stellungnahme des Bundesrats vom 17. August 2005 zum Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 23. Juni 2005 zur Parlamentarischen Initiative «Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung», BBl 2005 5547 ff., S. 5553.

EnG (Inkrafttreten: 1. Juli 2012⁴²) hingegen legt fest, dass sich der Bundesrat an der besten verfügbaren Technologie, aber auch an der Wirtschaftlichkeit «orientiert». Zusätzlich sind internationale Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen zu berücksichtigen.

Der Initiativtext schliesst jedoch vom Wortlaut her ebenfalls nicht aus, dass – zum Beispiel aus Gründen der Praktikabilität oder der Verhältnismässigkeit – nebst der besten verfügbaren Technologie auch andere Kriterien berücksichtigt werden könnten. Die Berücksichtigung des internationalen Kontexts, allfälliger Empfehlungen von Fachorganisationen wie auch – in angemessenem Masse – der Wirtschaftlichkeit dürften heute in aller Regel selbstverständlicher Bestandteil einer sachgerechten Umsetzung einer solchen Norm sein. Aufgrund der Auslegung des Initiativtexts als nicht abschliessende Regelung darf daher davon ausgegangen werden, dass der Initiativvorschlag auf eine mit der im Dezember 2011 beschlossenen EnG-Bestimmung weitestgehend identische Regelung zielt. Die diesbezüglichen Anliegen der Initiative werden daher mit dem neu beschlossenen Artikel 8 EnG als abgedeckt betrachtet.

4 Würdigung der Initiative

4.1 Auswirkungen der Initiative bei einer Annahme

Die Initiantinnen und Initianten verbinden die Initiative in erster Linie mit einer Reihe von positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Durch den Umbau des Energiesystems entstünden Arbeitsplätze in erheblichem Umfang. Unternehmen, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind, würden hierdurch gestärkt. Konkret genannt werden etwa die Bereiche Solarenergie, Windkraft, Geothermie und Biomasse sowie Gebäudesanierungen. Damit würde auch der Heimmarkt der in den entsprechenden Branchen tätigen Schweizer Unternehmen entwickelt. Auch würde mehr in die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien investiert. Das würde zu einer positiven wirtschaftlichen Dynamik, zu höherer Innovation und einer gestärkten Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz führen. Die Initiantinnen und Initianten gehen davon aus, dass die durch die Umsetzung der Initiative entstehenden Kosten mehr als ausgeglichen würden. Auch wird argumentiert, dass mit der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern die Wertschöpfung vermehrt im Inland generiert werden könnte.

Der Bundesrat schätzt die Auswirkungen der Initiative wie folgt ein:

Wie im Kapitel «Erläuterung und Auslegung des Initiativtexts» (Ziff. 3.3) bereits ausgeführt, würde der Initiativtext nach Meinung des Bundesrats in zwei der von der Initiative betroffenen Bereichen kaum Veränderungen nach sich ziehen. So sind nach Meinung des Bundesrats die Anliegen des Initiativkomitees bezüglich Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte mit der beschlossenen Änderung des Artikels 8 EnG bereits umgesetzt, wenn sie nicht schon durch das bestehende Recht weitestgehend abgedeckt waren. Im Bereich der Förderung von Innovationen und Investitionen im Energiebereich würde zwar rein rechtlich eine neue Unterstützungspflicht des Bundes statuiert. Mit Blick auf die bereits bestehenden, gesetzlich

⁴² Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 2012 (im vereinfachten Verfahren gefällt).

vorgesehenen Fördermechanismen ist jedoch kaum ersichtlich, inwiefern eine zusätzliche Verpflichtung auf Verfassungsstufe *faktisch* zusätzliche Unterstützungsleistungen im Vergleich zum Status quo bewirken könnte.

Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich daher auf Artikel 89 Absatz 1^{bis} und die Übergangsbestimmung der Initiative.

Die Initiative lässt weitgehend offen, welche konkreten Massnahmen zur Erreichung des Reduktionsziels zu ergreifen wären. Um die Auswirkungen einer Annahme der Initiative abzuschätzen, werden deshalb die Annahmen und Modellresultate der Grundlagen für die Energiestrategie des Bundesrates vom Mai 2011 herangezogen⁴³. Diese Grundlagen basieren auf den aufdatierten energiewirtschaftlichen Modellen der Energieperspektiven 2035, welche im Jahre 2007 publiziert worden sind. Für die Beurteilung der Folgen der Initiative wurden keine separaten Berechnungen vorgenommen, jedoch werden für die «Energiestrategie 2050» die Energieperspektiven 2050 weiter vertieft und verfeinert. Die Energieperspektiven des Bundesamts für Energie (BFE) arbeiten mit Szenarien und quantitativen Modellen, welche die verschiedenen Elemente des Energiesystems sowie ihre gegenseitige Beeinflussung berücksichtigen. Beispielsweise werden Energieangebot und -nachfrage durch die Energiepreise beeinflusst. Energieperspektiven sind keine Prognosen, sondern Wenn-Dann-Analysen. Sie bilden eine mögliche «Wirklichkeit» ab und zeigen, wie sich Energiepreise, Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum (Rahmenentwicklungen) sowie Vorschriften, preisliche Instrumente und Förderinstrumente (Politikinstrumente) auf das Energiesystem auswirken.

In die Aufdatierung eingeflossen sind gesamt- und energiewirtschaftliche Entwicklungen der Jahre 2007–2011. Darunter fallen insbesondere:

- die neuen Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik, die für 2035 von 8,9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ausgehen, im Vergleich zu 7,6 Millionen in den Szenarien des Jahres 2006;
- eine aktualisierte Extrapolation der BIP-Entwicklung, berechnet durch das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- die aktualisierte Perspektive für die Erdölpreise des von der IEA publizierten World Energy Outlook (neu 113 \$ in 2050, gegenüber 30 und 50 \$ in den Perspektiven 2035 des Jahres 2007);
- sowie die aktuellsten Kostenentwicklungen der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik⁴⁴, und die Kostenentwicklung neuer Kernkraftwerke.

Die energiewirtschaftlichen Modelle unterscheiden zwei Politikvarianten: Das Szenario «Weiter wie bisher» und das Szenario «Neue Energiepolitik».

Das Szenario «Weiter wie bisher» ist massnahmenorientiert und zeigt auf, welche Energienachfrage und welches Energieangebot sich ergeben, wenn alle heute in Kraft befindlichen energiepolitischen Instrumente, Massnahmen und Gesetze im Zeitraum bis 2050 nicht verändert, sondern lediglich, allenfalls verzögert, dem technischen Fortschritt angepasst werden. Dieses Szenario geht zudem von einem

⁴³ Abrufbar im Internet: www.bfe.admin.ch unter «Energiestrategie 2050».

⁴⁴ Analysis and comparison of relevant mid- and long term energy scenarios for EU and their key underlying assumptions, Prognos im Auftrag von EU DG Energy, Direct D, April 2011.

gleichbleibenden Energienachfrageverhalten aus. Im Gebäudebereich resultieren in diesem Szenario verbesserte Neubaustandards sowie eine unveränderte Sanierungsrate. Analoges gilt für den Verkehrsbereich. Die Anpassungen internationaler Vorschriften werden passiv übernommen, der heute beobachtete autonome Fortschritt wird weitergeführt. Deshalb werden beispielsweise die Ziele der EU-Richtlinien nicht wie von der EU vorgesehen in 2020, sondern später erreicht. Bestehende Programme wie EnergieSchweiz oder auch die Zielvereinbarungen mit der Industrie werden im heutigen Rahmen fortgesetzt.

In Szenario «Neue Energiepolitik» wird eine mögliche Entwicklung des Energieverbrauchs und der Stromproduktion der Schweiz bis ins Jahr 2050 dargestellt, die es ermöglicht, die CO₂-Emissionen bis ins Jahre 2050 auf 1–1,5 t pro Kopf zu senken. Dieses Szenario bedingt eine international abgeglichenen CO₂-Reduktions- und Energieeffizienzpolitik und zudem eine vertiefte internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung.

Die Resultate des Szenarios «Neue Energiepolitik» entsprechen dem Ziel der Initiantinnen und Initianten, wonach ab dem Jahr 2030 mindestens die Hälfte der Energienachfrage der Schweiz aus erneuerbaren Energien zu decken ist. Neben den oben erwähnten Voraussetzungen bezüglich internationaler Zusammenarbeit wird jedoch im Szenario davon ausgegangen, dass seit 2010 Instrumente mit hoher Eingriffstiefe eingesetzt werden. Falls als zentrales Instrument eine vollständig an Bevölkerung und Unternehmen rückverteilte Energielenkungsabgabe verwendet wird, bedingt dies eine starke Erhöhung der Preise der Energie für die Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Für die Erreichung des von den Initiantinnen und Initianten geforderten Ziels müsste demnach das notwendige Instrumentarium ab 2010 eingeführt worden sein, was nicht der Fall ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Annahme der Initiative die Umsetzungsmassnahmen frühestens in den Jahren 2016–2018 greifen würden; denn für die parlamentarische Beratung und die Volksabstimmung sowie für die Erarbeitung, die parlamentarische Beratung und schliesslich die Inkraftsetzung der Umsetzungsgesetzgebung braucht es Zeit. Dies bedeutet, dass unter der Annahme einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit das Ziel bestenfalls rund acht Jahre verspätet erreichbar ist. Um diesen Zeitverzug von ca. acht Jahren im Vergleich zum Szenario «Neue Energiepolitik» aufzuholen, müsste die Lenkungsabgabe stark erhöht oder ein entsprechendes Instrumentarium implementiert werden. Der weitere Zubau von erneuerbaren Energieträgern kann nicht beliebig beschleunigt werden. Deshalb müsste auch die Energieeffizienz nochmals stark gesteigert werden, indem beispielsweise der Renovationszyklus im Gebäudebereich, der im Szenario «Neue Energiepolitik» mit knapp 2 Prozent bereits doppelt so hoch ist wie der heute beobachtete, nochmals deutlich erhöht wird.

Für eine erste grobe Abschätzung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind im Mai 2011 die Stromangebotsvarianten ohne KKW und Nachfrageentwicklung gemäss Szenario «Neue Energiepolitik» mit der Stromangebotsvariante KKW mit Nachfrageentwicklung gemäss Szenario «Weiter wie bisher» verglichen worden⁴⁵. Gemäss den Abschätzungen entstehen bis 2050 zusätzliche Kosten von ca. 0,4–0,7 Prozent des Bruttoinlandprodukts, das heisst es resultieren leicht nega-

⁴⁵ Volkswirtschaftliche Auswirkungen bis 2050 bei «Verzicht auf Ersatz-KKW» und «KKW-Laufzeitverkürzung». Abrufbar im Internet www.bfe.admin.ch unter «Energiestrategie 2050».

tive volkswirtschaftliche Auswirkungen⁴⁶. Um das Ziel im sehr kurzen Zeitraum von 2017–2030 zu erreichen, müssten zusätzliche kostenwirksame Massnahmen eingeführt werden. Ressourcen in Form von Fördergeldern, Steuermittel etc., welche zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz aufgewendet werden, stehen dabei in Konkurrenz zu alternativen Einsatzmöglichkeiten dieser Mittel.

Zu den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden im Mai 2011 keine Abschätzungen gemacht. Die verstärkte Nutzung und, damit verbunden, die erhöhte Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Steigerung der Energieeffizienz bieten Chancen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Bereichen. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz der Arbeitskräfte in Bereichen, die von einer Politik zugunsten erneuerbarer Energien und Energieeffizienz profitieren, in Konkurrenz zu anderen Einsatzmöglichkeiten der Arbeitskräfte steht. Dies gilt umso mehr, als hoch qualifizierte Arbeitskräfte trotz Offenheit des schweizerischen Arbeitsmarkts nur begrenzt verfügbar sind. Ob netto bei einer Umsetzung der Initiative Arbeitsplätze entstehen würden, kann nur durch eine umfangreiche Analyse, wie sie etwa für die Energiestrategie 2050 durchgeführt wird, abgeschätzt werden.

4.2 **Vorzüge und Mängel der Initiative**

Die von der Initiative bezweckte verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz sind seit Jahren Ziele der schweizerischen Energiepolitik. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Verbrauch stieg in den letzten Jahren. Der Umbau des Energiesystems ging allerdings nur zögerlich voran. Mit den sich in Erarbeitung befindenden Massnahmen der «Energiestrategie 2050» sowie dem «Aktionsplan Koordinierte Energieforschung Schweiz» will der Bundesrat diese beiden zentralen Elemente der Energiepolitik – die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz – nochmals deutlich stärken. Er steht deshalb der allgemeinen Stossrichtung der Initiative, namentlich der Erhöhung des Anteils der Energien erneuerbaren Ursprungs am Verbrauch und der Verbesserung der Energieeffizienz, positiv gegenüber und teilt dieses Anliegen. Auch ist die Forderung nach der Formulierung eines quantitativen und damit mess- und überprüfbaren Ziels für den zukünftigen Anteil erneuerbarer Energien nachvollziehbar. Daneben ist mit den Grundsatzentscheiden von Bundesrat und Parlament zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie ein zum Zeitpunkt der Lancierung der Initiative aufgeführtes Anliegen der Initiantinnen und Initianten heute erfüllt.

Mit der Forderung nach 50 Prozent erneuerbaren Energien ab dem Jahr 2030 geht die Initiative hingegen sehr weit. Die Umstellung einer Volkswirtschaft auf eine verstärkte Versorgung mit erneuerbaren Energien braucht mehr Zeit als in der initiierten Regelung vorgesehen. Die enge zeitliche Vorgabe ist vor allem aus folgenden Überlegungen problematisch:

⁴⁶ In diesen Berechnungen nicht berücksichtigt sind Sekundärnutzen (Reduktion externer Kosten) wie z.B. reduzierte Schadstoffemissionen sowie die positiven und negativen volkswirtschaftlichen Rückkoppelungseffekte (z.B. «Ausweicheffekte» durch veränderte relative Preise).

- Der Zubau an erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz, wie sie das Szenario «Neue Energiepolitik» darlegt, ist bereits ambitioniert. Um die Ziele im Zeitraum 2017–2030 zu erreichen, müssten zusätzliche kostenwirksame Massnahmen eingeführt werden. Wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, wie es der Bundesrat vorsieht, können bestehende Anlagen und Gebäude länger genutzt werden. Dies senkt die Kosten für den Umbau des Energiesystems in Richtung verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien.
- Die Erarbeitung und Einführung von Massnahmen und Instrumenten, die genügend wirkungsvoll sind, ist nicht einfach, denn gewisse Interessenpositionen oder Finanzierungsprobleme dürften ihnen entgegenstehen. Die hierfür zur Verfügung stehende Zeit ist zudem ausserordentlich knapp – gerade da die entsprechenden Massnahmen nicht unumstritten wären. Mit Blick auf die ambitionierten Ziele der Initiative wäre aber der politische Wille, rasch tiefgreifende Massnahmen zu beschliessen, aller am Entscheidungsprozess beteiligten Kräfte zwingend notwendig.
- Hinzu kommt, dass bei einer derart kurzen Umsetzungsphase die Instrumente umso wirkungsvoller und demnach mit einer höheren Eingriffsintensität verbunden sein müssten. Viele der Massnahmen müssten auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Die möglichen Eingriffsarten und -intensitäten sind jedoch durch entgegenstehende geschützte Rechtspositionen und die verfassungsmässige Kompetenzordnung begrenzt. Der Bundesrat bezweifelt, ob mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung nebst dem Auftrag auch ein genügendes und zielführendes Instrument geschaffen würde, um wirkungsvolle, rechtmässige und finanzierbare Massnahmen zur zeitgerechten Umsetzung der vorgegebenen Ziele beschliessen zu können.

4.3

Prüfung eines indirekten Gegenvorschlags

Der Bundesrat lässt bei den Vertiefungsarbeiten zur Energiestrategie 2050 verschiedene Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und zur Stärkung der Energieeffizienz prüfen. Die Vorlage zur Energiestrategie 2050 wird damit wesentliche Elemente eines möglichen indirekten Gegenvorschlags zur Initiative enthalten. Die fixen zeitlichen Vorgaben zur Behandlung der Initiative einerseits und die für die umfangreichen Arbeiten zur Energiestrategie notwendige Zeit andererseits waren jedoch nicht miteinander zu vereinbaren: Falls der Bundesrat entscheidet, einen indirekten Gegenvorschlag oder einen direkten Gegenentwurf vorzulegen, muss er der Bundesversammlung die Botschaft zur Initiative innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung der Volksinitiative unterbreiten. Er hätte hierfür also im konkreten Fall bis zum 6. März 2013 Zeit. Die Botschaft zur Energiestrategie wird nach aktuellem Zeitplan jedoch nicht vor Sommer 2013 vorliegen. Für die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags oder eines direkten Gegenentwurfs hätten die Arbeiten zur Energiestrategie entsprechend weiter beschleunigt werden müssen, was in diesem Mass nicht möglich und auch nicht sachdienlich gewesen wäre. Zudem hätten Teile der Vorlage separat behandelt werden müssen, was dem Ziel, eine in sich geschlossene, konsistente Strategie vorzulegen, entgegensteht. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Energiestrategie 2050 thematisch umfassender ist, als es ein Gegenvorschlag zur Initiative hätte sein können. Der Bundesrat geht jedoch mit der

Energiestrategie 2050 inhaltlich, insbesondere bei der Stärkung der Energieeffizienz und der Förderung der erneuerbaren Energien, in dieselbe Richtung wie die Initiative. Er wird entsprechende Massnahmen demnach nicht im Rahmen eines indirekten Gegenvorschlags, sondern als Bestandteile der Vorlage zur Energiestrategie 2050 vorlegen. Es bleibt den eidgenössischen Räten unbenommen, gegebenenfalls die Vorlage zur Energiestrategie 2050 ganz oder teilweise als indirekten Gegenvorschlag zu beraten.

4.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Artikel 89 Absatz 2^{bis} BV stellt sich die Frage, inwieweit staatliche Förder- und Unterstützungsleistungen mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar sind.

Das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen⁴⁷, das einen Teil des Regelwerks der *Welthandelsorganisation (WTO)* bildet, enthält detaillierte Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen staatliche Subventionen für ein Unternehmen oder einen Wirtschaftszweig oder eine Gruppe von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen zulässig, anfechtbar oder verboten sind. Bezüglich öffentlicher Investitionen ist die Schweiz im Übrigen durch die WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen⁴⁸ gebunden.

Die *zwischen der Schweiz und der Europäischen Union abgeschlossenen bilateralen Abkommen* regeln unter anderem im Bereich der Forschung die umfassende Beteiligung der Schweiz an den 7. EU-Forschungsrahmenprogrammen, im Bereich der Umwelt die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA) und im Bereich der technischen Handelshemmnisse die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte.⁴⁹

Das Freihandelsabkommen⁵⁰ (FHA) schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse⁵¹ und verbietet mengenmässige Beschränkungen des Handels (Kontingente, Quoten) sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung wie Zölle. Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe iii FHA ist jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht und geeignet ist, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen, mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar.

⁴⁷ Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, Anhang 1A.13; SR **0.632.20**.

⁴⁸ Übereinkommen vom 12. April 1979 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR **0.632.231.421** sowie Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR **0.632.231.422**.

⁴⁹ Vgl. SR **0.420.513.1**, SR **0.814.092.681**, SR **0.946.526.81**.

⁵⁰ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; SR **0.632.401**

⁵¹ Vgl. Protokoll Nr. 2 zum FHA; SR **0.632.401.2**.

Hinsichtlich öffentlicher Investitionen ist überdies ein die oben genannten WTO-Abkommen ergänzendes bilaterales Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten⁵².

Der Initiativtext sieht lediglich in grundsätzlicher und sehr grob umrissener Weise die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Energiebereich sowie von privaten und öffentlichen Investitionen zugunsten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz vor. In dieser Ausgestaltung bietet die Regel keinerlei Unvereinbarkeiten mit dem WTO-Recht oder den Bestimmungen der bilateralen Abkommen. Bei einer Umsetzung der Initiative müssten die genannten Verpflichtungen jedoch beachtet werden. Das heisst, eine allfällige Präzisierung der Bestimmung auf Gesetzesebene müsste in einer Weise erfolgen, die dem WTO-Recht und den genannten Abkommen Rechnung tragen und insbesondere keine direkten oder indirekten Diskriminierungen nach sich ziehen würde.

5 Schlussfolgerungen

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die Initiative gegenüber dem geltenden (oder zumindest beschlossenen) Recht kaum Veränderungen im Bereich der Forschungsförderung und der Verschärfung der Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte nach sich ziehen würde.

Zudem dürfte sich nach Meinung des Bundesrats die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung, wonach der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 auf 50 Prozent, erhöht werden müsste, aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sehr schwierig gestalten. Für die Erschliessung der Effizienzpotenziale sowie der Potenziale der erneuerbaren Energien wird mehr Zeit benötigt als in der initiierten Regelung vorgesehen. Ein Umbau des Energiesystems, der so rasch vollzogen würde wie es die Initiative will, zöge auch zusätzliche Kosten nach sich.

Der Bundesrat steht jedoch der allgemeinen Stossrichtung der Initiative, namentlich der Erhöhung des Anteils der Energien erneuerbaren Ursprungs am Verbrauch und der Verbesserung der Energieeffizienz, positiv gegenüber und teilt diese Anliegen. Er lässt zurzeit im Rahmen der Energiestrategie 2050 diesbezüglich neue Massnahmen ausarbeiten und wird diese mit der entsprechenden Botschaft dem Parlament vorschlagen. Die Energiestrategie 2050 wird damit in Richtung der Initiative gehen. Die Fristen zur Behandlung der Initiative verunmöglichen es dem Bundesrat, rechtzeitig einen indirekten Gegenvorschlag oder einen direkten Gegenentwurf vorzulegen, der mit der Energiestrategie 2050 abgestimmt ist.

Aus all diesen Gründen beantragt der Bundesrat ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag, die Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten und empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

⁵² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens; SR **0.172.052.68**.

Seit der Frühjahrssession 2011 überwiesene Motionen und Postulate zu den Themen «Energieeffizienz» und «erneuerbare Energien» (Stand April 2012)

Die Zuordnung der Vorstösse zu den Themenbereichen ist nicht immer eindeutig. So ist es möglich, dass Vorstösse mit einem anderen Schwerpunkt, welche jedoch auch eine der beiden oben genannten Themenblöcke betreffen, nicht aufgeführt sind.

- | | | | |
|------|---|---------|--|
| 2009 | M | 09.3060 | Biomassestrategie
Auftrag, eine globale Strategie zur Aufwertung der Biomasse zu erarbeiten; Synergien zu schaffen und die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen aufeinander abzustimmen, zu vereinfachen und zu verbessern; die Forschung auf diesen Gebieten zu fördern; Anreize zu schaffen für die Nutzung der Biomasse unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Aspekte. (N 14.03.11, Bourgeois; S 29.09.11) |
| 2009 | P | 09.3908 | Anpassung des Aktionsplans «Erneuerbare Energien» an den europäischen Standard
Auftrag, den im Februar 2008 verabschiedeten Aktionsplan «Erneuerbare Energien» entsprechend dem europäischen Standard für nationale Aktionspläne (Richtlinie 2009/28/EG und Entscheidung vom 30. Juni 2009) anzupassen. (N 8.6.11, Nussbaumer) |
| 2009 | M | 09.4082 | Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien
Auftrag, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Bewilligungsverfahren für Anlagen für erneuerbare Energien koordiniert und gestrafft werden können. Zu prüfen ist insbesondere die Einführung eines bundesrechtlichen Sachplanes und Bewilligungsverfahrens durch eine einzige Behörde (Art und Grösse zu definieren), analog dem Plangenehmigungsverfahren beim Bau elektrischer Leitungen beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EstI). (N 6.12.11, Cathomas; S 28.9.11) |
| 2010 | P | 10.3080 | Fotovoltaik-Forschung, Stärkung und Abstimmung auf Industriebedürfnisse
Auftrag, zu prüfen und zu berichten, wie die Aktivitäten der eidgenössischen Hochschulen und Fachhochschulen verstärkt auf die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fotovoltaik-Industrie abgestimmt werden können; wie die nötigen Budgets zur Verbesserung von marktgängigen Produkten rascher und vor allem in der erforderlichen Höhe bereitgestellt werden können; wie neue Technologie-Initiativen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette ergriffen werden können; wie die Industrie ihre Wünsche an die Forschung regelmässiger, gezielter und wirksamer als bisher einbringen kann. (N 8.6.11, Chopard-Acklin) |
| 2010 | M | 10.3344 | Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bei Anlagen für erneuerbare Energien durch eine Koordinationsgesetzgebung
Auftrag zu prüfen, ob für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien (nach Technologien und nach Grösse zu definieren) ein Koordinationsgesetz geschaffen werden kann oder andere gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden könnten, die alle Verfahrensschritte aller beteiligten Behörden (Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden) zeitlich und inhaltlich optimieren sowie die Querbezüge |

zwischen verschiedenen Gesetzeswerken (Raumplanung, Umwelt, Konzessionswesen, Bau) ermöglichen würden. Das Koordinationsgesetz soll damit einen wesentlichen Beitrag leisten, zur Vereinfachung und Straffung der Bewilligungsverfahren. Die bestehenden Kompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sollen dabei berücksichtigt werden. Das Anliegen kann auch durch andere Massnahmen umgesetzt werden. Diese sollen mit den Arbeiten am Bericht in Erfüllung der Motion 09.3726 (Erneuerbare Energien. Beschleunigung der Bewilligungsverfahren) koordiniert werden. (N 17.6.11, UREK-NR; S 16.3.11)

- | | | | |
|------|---|---------|---|
| 2010 | P | 10.3373 | <p>Grüne Wirtschaft</p> <p>Auftrag, dem Parlament einen Bericht über die grüne Wirtschaft vorzulegen. Der Bericht soll das Wertschöpfungspotenzial der Umweltmärkte für den Wirtschaftsstandort Schweiz und für die Beschäftigungslage einschätzen. Er soll aufzeigen, durch welche Massnahmen die Produktion und der Verbrauch im Hinblick auf eine effizientere Nutzung der Ressourcen verbessert werden können, damit der Ressourcenverbrauch der Schweizer Wirtschaft langfristig reduziert und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch mehr Ökoeffizienz gestärkt werden kann. (N 19.9.11; Bourgeois)</p> |
| 2010 | M | 10.3609 | <p>Finanzierung der Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien</p> <p>Auftrag, aus dem Fonds der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) in ergänzendem Sinn die Forschung im Bereich der Technologien zu finanzieren, die der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien dienen. Zu diesem Zweck sollen so lange, wie die KEV-Gelder nicht zur Gänze für die Stromproduktion verwendet werden, 5–10 Prozent der jährlichen Einnahmen aus dem KEV-Zuschlag entnommen werden. (N 8.6.11, Favre Laurent; S 29.9.11)</p> |
| 2010 | P | 10.3890 | <p>Gesetzeskonforme Abnahme und Vergütung von Elektrizität</p> <p>Auftrag, zu prüfen und zu berichten, wie die Energieverordnung geändert werden kann, sodass die Elektrizität aus realisierten Neuanlagen gemäss Artikel 7a des Energiegesetzes (EnG) von den Netzbetreibern abgenommen und gesetzeskonform vergütet werden kann und die realisierten Neuanlagen nicht durch Projekte auf den Wartelisten blockiert werden. (N 11.4.11, UREK-NR)</p> |
| 2011 | P | 11.3188 | <p>Wo bleibt die Berufsbildung im Masterplan Cleantech?</p> <p>Auftrag, die Cleantech-relevanten Inhalte in der beruflichen Grundbildung aller Branchen zu prüfen und zu evaluieren. (N 17.6.11, Muri)</p> |
| 2011 | M | 11.3331 | <p>Baureife KEV-Projekte fördern</p> <p>Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen für die Aufhebung des Deckels für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zu erarbeiten. Anstelle des existierenden Deckels sollen Jahreskontingente für baureife Projekte eingeführt werden. Gleichzeitig soll das EnG dahingehend geändert werden, dass mehr Mittel für wettbewerbliche Ausschreibungen von Stromeffizienzmassnahmen zur Verfügung gestellt werden können. (N 8.6.11, Häberli-Koller; S 29.9.11)</p> |

- 2011 M 11.3338 **Aufhebung des Verbandsbeschwerderechts bei Energieprojekten**
 Auftrag, Massnahmen zu prüfen und zu beantragen, die sicherstellen, dass von Umweltorganisationen erhobene Einsprachen und Beschwerden gegen die Bewilligung von Anlagen, die der Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energien dienen, in einem möglichst raschen Verfahren behandelt werden. Dabei prüft der Bundesrat auch die Einführung von Behandlungsfristen für Einsprachen und Beschwerden. (N 6.12.11, Rutschmann; S 28.9.11)
- 2011 M 11.3345 **Höheres Ausbauziel für Wasserkraft in der Schweiz**
 Auftrag, das bisherige Ausbauziel für die schweizerische Wasserkraftproduktion im Energiegesetz (Art. 1 Abs. 4) stark zu erhöhen. Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken soll bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5000 Gigawattstunden (statt 2000 Gigawattstunden) erhöht werden. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die Bewilligungsverfahren für die Wasserkraftwerke stark zu straffen und zu vereinfachen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. (N 9.6.11, Killer; S 29.9.11)
- 2011 P 11.3350 **Thermische Solarkollektoren nicht durch Photovoltaik verdrängen**
 Auftrag, die in der Fachwelt (z.B. Jenni Energietechnik) vertretene These, wonach vor einer subventionierten Fotovoltaikanlage auf Wohnhäusern eine thermische Solaranlage für Warmwasser installiert sein sollte, zu prüfen. Es geht um die Frage, ob nicht in vielen Fällen eine Fotovoltaikanlage ungewollt die mehrfach effizientere thermische Solaranlage verhindert, indem geeignete Dachflächen auf Wohnhäusern damit grossflächig belegt sind und die interessantere und effizientere thermische Nutzung keinen Platz mehr hat. Thermische Solaranlagen weisen gegenüber Fotovoltaikanlagen einen mehrfach besseren Wirkungsgrad auf und sind dadurch bei Wohnbauten mit einer möglichen Nutzung von Warmwasser vorzuziehen. Die thermischen Anlagen sind flächenmässig in der Regel kleiner. (N 9.6.11, Pfister Theophil)
- 2011 P 11.3353 **Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energien nicht länger blockieren**
 Aufforderung, zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten, wie das Verbandsbeschwerderecht in der Umwelt- und Raumplanungsgesetzgebung eingeschränkt werden kann oder zumindest die Verfahren hierfür gestrafft werden können. Das Sonderrecht ausgewählter Verbände zur Verzögerung, Blockierung oder Verhinderung von Projekten zur Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energien ist angesichts der neuen Ausgangslage in der Energiepolitik in diesem Ausmass nicht mehr gerechtfertigt. (N 9.6.11, Fiala)
- 2011 M 11.3376 **Effizienzstandards für elektrische Geräte: Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz**
 Auftrag, die Effizienzstandards für elektrische Geräte in der Energieverordnung in dreierlei Hinsicht anzupassen: 1. Festlegen von Mindestanforderungen für alle stromrelevanten Gerätekategorien, die die Voraussetzung eines standardisierten Messverfahrens erfüllen; 2. möglichst zeitgleiche Übernahme der Effizienzstandards gemäss der Ökodesign- und der Standby-Richtlinie der EU und deren Aktualisierungen, sofern sie in der Schweiz zu nennenswerten Energieeinsparungen führen; 3. konsequente Ausrichtung der

Effizienzstandards an der sogenannten Best Available Technology – also an der bezüglich Effizienz besten verfügbaren Technologie – verbunden mit dem weiteren Ausbau der europäischen Führungsrolle in gewichtigen Gerätekategorien. (N 6.12.11, Noser; S 28.9.11)

- 2011 M 11.3398 **Vorhandenes Potenzial einheimischer erneuerbarer Energieträger fördern statt behindern**
Auftrag, im Rahmen eines Berichtes eine Gesamtübersicht über mögliche Zielkonflikte zwischen Projekten zur Förderung von erneuerbaren Energien und anderen Bundesprojekten und -strategien aufzuzeigen. (N 6.12.11, von Siebenthal; S 28.9.11)
- 2011 M 11.3403 **Weniger Bürokratie und schnellere Verfahren für die Produktion erneuerbarer Energien**
Auftrag, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die verschiedenen Bewilligungsverfahren für die Produktion erneuerbarer Energien drastisch verkürzt und vereinfacht werden könnten. Gleichzeitig soll eine Senkung der Kosten dieser Verfahren erreicht werden. Allfällige Lösungsvorschläge sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.
(N 6.12.11, Fraktion RL; S 28.9.11)
- 2011 P 11.3411 **Wüstenstrom für die Schweiz**
Prüfung, mit welchen Massnahmen das Projekt Desertec sowie ähnliche Initiativen gefördert werden können. (N 9.6.11, Girod)
- 2011 M 11.3415 **Energieeffizienz bei der öffentlichen Beleuchtung**
Auftrag, die Beleuchtungen, insbesondere die öffentliche Strassenbeleuchtung, zu prüfen, auf effizientere Energieleuchten zu setzen und sämtliche ineffizienten Leuchtmittel bis Ende 2020 zu ersetzen.
(N 9.6.11, Fraktion BD; S 28.9.11)
- 2011 M 11.3417 **Anreizsystem für Solarwärme**
Auftrag, die Zweckmässigkeit eines Anreizsystems zur Förderung von Solaranlagen für die Wärme Gewinnung bei Wohnbauten zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. (N 6.12.11, Fraktion BD; S 29.9.11)
- 2011 P 11.3419 **Inventar über verhinderte Kraftwerkprojekte für Strom aus erneuerbarer Energie**
Auftrag, einen Bericht über die in den letzten 20 Jahren verhinderten Kraftwerkprojekte für die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie zu erstellen (Neubauten, Erweiterungen, Sanierungen oder grössere Teile von Kraftwerkprojekten, beispielsweise eine von mehreren Turbinen). Dabei sind bei jedem verhinderten Projekt folgende Punkte aufzuzeigen:
– Art des Projekts (Wasserkraftwerk, Windenergieanlage, Solaranlage usw.);
– Nennleistung des Projekts;
– Gründe der Verhinderung (präzise gesetzliche Bestimmung, Einsprachen, Einstellung durch Bauherrn aufgrund langer Verzögerungen);
– Kategorien der Einsprecher (Umweltverbände, Private, Anstösser, Behörden wie Heimatschutz);
– Stadium des Projekts bei der Einstellung (z.B. Vorprojekt, Richtplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren).
Im Bericht ist zusammenfassend aufzuzeigen, welche installierte Leistung durch welche Hauptgründe verhindert wurde. Zudem ist aufzuzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen geändert werden müssten, um zumindest einen Teil dieser Projekte dennoch realisieren zu können. (N 9.6.11, Fraktion BD)

- 2011 P 11.3435 **Effizienter Einsatz des Stroms. Sparpotenzial aufzeigen**
- Auftrag, einen Sparplan aufzustellen, die möglichen Konsequenzen und das tatsächliche Sparpotenzial aufzuzeigen. Erst dann darf sich das Volk in Kenntnis aller Konsequenzen für eine Energiewende entscheiden. Diese soll sich unter anderem an folgenden Fragen orientieren:
- Wo kann man Strom sparen?
 - In welchen Bereichen des Alltags kann Energie eingespart werden?
 - Kommen die Städte und Gemeinden auch mit halb so viel Strom für die Strassenbeleuchtung aus, ohne die Sicherheit zu gefährden?
 - Welches Sparpotenzial liegt bei den Privathaushalten, zum Beispiel beim Verzicht auf elektrische Heizungen?
 - Gibt es Sparpotenzial bei Industrie, Handel und Wirtschaft, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz leidet?
 - Gibt es Sparpotenzial beim Stromverbrauch des öffentlichen Verkehrs?
 - Welches Einsparpotenzial besteht bei Hallenbädern, Eisstadion und sonstigen öffentlichen Grosseinrichtungen?
 - Inwiefern bestehen Möglichkeiten, bei Gütern und Elektrogeräten, strengere Vorschriften und Auflagen zu machen? (N 9.6.11, Darbellay)
- 2011 P 11.3561 **Steuerbelastung: Optimierung der Förderung erneuerbarer Energien**
- Auftrag, einen Bericht vorzulegen, in dem folgende Aspekte detailliert ausgearbeitet werden sollen:
1. Analyse der Finanzströme, die zum jetzigen Zeitpunkt zur Finanzierung erneuerbarer Energien eingesetzt werden, und ihrer Effizienz im Hinblick auf die Energieproduktion. Dabei soll unterschieden werden, ob die begünstigte Person eine natürliche oder eine juristische Person ist;
 2. Amortisationszeit, einschliesslich Zinsen, von Projekten, die im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) angenommen wurden, in Bezug auf die Vergütungstarife;
 3. ebenfalls im Rahmen der KEV: die Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer, die aus der Erhöhung der Strompreise resultieren, und die Einnahmen aus der Einkommenssteuer der begünstigten Personen;
 4. die Auswirkungen, die eine Steuerentlastung der Vergütung auf den Kilowattstunden-Preis, auf die Einnahmen des Staates und auf die Förderung erneuerbarer Energien hat. (N 30.9.11, Bourgeois)
- 2011 P 11.3587 **Sparsame Energienutzung und erneuerbare Energien: zusätzliche finanzielle Mittel für Ausbildungsprogramme**
- Auftrag zu prüfen, ob den Ausbildungsprogrammen in den Bereichen Energieeinsparung und erneuerbare Energien mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können, und zwar sowohl für Aus- und Weiterbildungsprogramme von Energie Schweiz als auch für Beiträge an die Kantone zur Unterstützung ihrer indirekten Massnahmen zu Ausbildung und Information nach Artikel 14a des Energiegesetzes vom 18. Juni 2010, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. (S 28.9.11, Cramer)